

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Verpackungsvorschriften gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verpackungsvorschriften abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Palettenverpackung

2.1 Alle Sendungen sind grundsätzlich auf tauschfähigen, unbeschädigten Euro-Flachpaletten (Grundmaß 80 x 120 cm) mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 zu verladen.

2.2 Das Palettengewicht darf 800 kg nicht überschreiten.

2.3 Die Palettenhöhe darf 120 cm nicht überschreiten.

2.4 Die Paletten sind grundsätzlich mit stabilem Wellpappdeckel, Polyesterband (2x quer, 2x längs) und maschineller Stretchung über die Gesamthöhe des Packstücks (inkl. Palette) zu sichern. Nur bei Folienpaketen und Kartonnagen ist es ausreichend, nur maschinell zu stretchen.

2.5 Einsatz von Einweg-Verpackungen: Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die geltenden Umweltgesetze- und Verordnungen einzuhalten. Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen (nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebe-/Packbänder, Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit nicht einschränken.

3. Palettierung

3.1 Alle Paletten sind vor dem Aufstapeln mit stabilem Bogen zu versehen, damit die unterste Lage nicht beschädigt wird.

3.2 Das Druckgut ist so absetzen, dass es nicht über den Palettenrand hinausragt.

3.3 Bei Kleinformaten < A4 muss mindestens alle zwei Lagen, bei A4- und größeren Formaten mindestens alle vier Lagen ein Zwischenbogen (Makulaturbogen o.ä.) eingelegt werden.

3.4 Die Lagen sind versetzt abzustapeln.

3.5 Wenn beim Absetzen Hohlräume entstehen, ist darauf zu achten, dass das Druckgut nicht deformiert wird.

3.6 Das Druckgut muss auf den Paletten exakt gestapelt werden, so dass die Aussenseiten eine glatte Fläche bilden.

3.7 Innerhalb einer Lage müssen gleich hohe Pakete abgesetzt werden.

4. Palettenkennzeichnung/Palettenzettel

4.1 Für Lieferungen zu Körner-Kunden werden Palettenzettel von Körner gestellt. Paletten müssen mit mindestens zwei Palettenzetteln versehen sein, oben aufliegend und an einer Stirnseite.

4.2 Für sonstige Transporte muss der Palettenzettel mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Absenders
- Bezeichnung der Sendung mit Körner-Auftragsnummer
- Anzahl der Exemplare auf der Palette
- Gesamtanzahl der Produkte
- Name, Adresse und evtl. Telefonnummer des Empfängers
- Datum der Anlieferung beim Kunden
- Anzahl der Exemplare pro Paket und Pakete pro Lage

5. Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit unserer Abteilung Zentrales Speditions-wesen, Tel. +49 7031 7393-451, bzw. Abteilung Wareneingang, Tel. +49 7031 7393-153, in Verbindung.